



## **Ausführungsbestimmungen für die Weiterbildungsstudiengänge am Departement Gesundheit**

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen das „Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule“, gemäss Art 1.4 vom 11. Juni 2020. Sie sollen eine einheitliche Handhabung der Zulassung, Anrechnung und Gebühren in allen Studiengängen gewährleisten.

### **Zulassung zu den Studiengängen (Art. 6 WBR)**

Das Weiterbildungsangebot (Kurse, Fachkurse und Studiengänge) des Departements Gesundheit richtet sich an ein Fachpublikum und an Gesundheitsthemen interessierten Personen. Die Studiengänge (CAS, DAS, MAS) sind grundsätzlich für Personen mit einschlägiger Hochschulvorbildung und Berufserfahrung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf konzipiert.

#### **Personen mit einem Hochschulabschluss**

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Doktorat oder entsprechend altrechtliche Titel, CAS, DAS, MAS) können an unseren Studiengängen uneingeschränkt teilnehmen.

Personen, die im wissenschaftlichen Arbeiten (quantitative und qualitative Forschung, Literatursuche unter Nutzung von Datenbanken, wissenschaftliches Schreiben) unsicher sind, wird empfohlen, vor dem Studium den Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – reflektierte Praxis» zu besuchen.

#### **Personen mit Abschluss einer höheren Fachschule / höheren Fachprüfung**

Personen mit einem Abschluss einer höheren Fachschule werden zu Tagungen, Kursen und Fachkursen uneingeschränkt zugelassen.

Um in einen CAS-, DAS- oder MAS-Studiengang zugelassen zu werden, weisen Personen mit dem Abschluss einer höheren Fachschule vor dem Eintritt in den entsprechenden Studiengang den erfolgreichen Abschluss des Kurses «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis» oder eine äquivalente Qualifikation nach.

#### **Personen mit einem Berufsabschluss einer Sekundarstufe**

Studierende ohne einen Abschluss einer höheren Fachschule oder Hochschule (Berufslehre und Berufsabschlüsse, die heute mit dem Fähigkeitsausweis abgeschlossen werden, wie beispielsweise FAGE oder KV) können nach Rücksprache mit der jeweiligen Studienleitung in Fachkursen und in Studiengänge aufgenommen werden, sofern sie

- in ihrem Beruf eine eidg. Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder/und
- eine kontinuierliche Weiterbildungskarriere aufweisen können und
- mit der Studienleitung einen Beratungstermin wahrgenommen haben und
- gut und glaubhaft begründen können, wieso sie diesen Studiengang absolvieren sollen und
- den Vorkurs «wissenschaftliches Arbeiten – reflektierte Praxis» erfolgreich abgeschlossen haben.

#### **Gasthörer\*innen**

Personen ohne die geforderten Nachweise beruflicher Qualifikation oder Personen, die keinen akkreditierten Abschluss erreichen wollen, können als Gasthörer\*innen in die Studiengänge aufgenommen werden. Gasthörer\*innen legen keine Kompetenznachweise ab und erhalten eine Teilnahmebestätigung.



## Ausländische Abschlüsse

Studierende mit ausländischen Abschlüssen sind willkommen, sofern deren Nachweise den internationalen Richtlinien und obigen Abschlüssen entsprechen. Wir vergleichen das Niveau des ausländischen Abschlusses mit oben genannten schweizerischen Abschlüssen und verlangen je nachdem weitere Nachweise.

Für das Weiterbildungsstudium ist eine Anerkennung und Registrierung durch das SRK nicht zwingend.

## Entscheid (Art. 8 WBR)

Die Studienleitung entscheidet abschliessend über eine Zulassung zu einem Kurs, Fachkurs oder Studiengang.

## ECTS-Credits (Art. 9 WBR)

Für Kurse und Studiengänge der Weiterbildung wird die Anzahl der auszuweisenden ECTS-Credits auf Basis eines studentischen Workloads von 30 Stunden pro ECTS-Credit berechnet und ausgewiesen.

## Anrechnung von Studienleistungen und ECTS-Credits (Art 14 WBR)

### Grundlagen

Die DAS- und MAS-Studiengänge sind modular aufgebaut und gliedern sich in einzelne Fachkurse, CAS- oder DAS-Studiengänge. Die für die Erreichung des jeweiligen DAS- oder MAS-Titels minimal und maximal anrechenbaren ECTS-Credits sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt.

### Hochschulen

Grundsätzlich anerkennen wir an Hochschulen erbrachte Weiterbildungsleistungen, machen aber folgende Einschränkungen:

- Für die Studienleistungen wurden von einer anerkannten Hochschule ECTS-Credits vergeben
- Die inhaltliche Ausrichtung der erbrachten Studienleistung passt thematisch ins Studiengebiet des angestrebten DAS- oder MAS-Titels
- Die im anzurechnenden Studiengang erworbenen Kompetenzen sind vergleichbar mit denen des angestrebten DAS- oder MAS-Studiengangs oder ergänzen diese unter Einhaltung der Vorgaben des entsprechenden Studiengangs sinnvoll
- Die anzurechnenden Bildungsabschlüsse sind bei Studienabschluss höchstens 10 Jahre alt
- Im Rahmen von DAS- und MAS-Studiengängen werden maximal 25% der für den Abschluss notwendigen ECTS-Credits angerechnet:
  - in DAS-Studiengängen maximal 8 ECTS-Credits
  - in MAS Studiengängen maximal 15 ECTS-Credits
- In Passerelle-Programmen werden die vereinbarten ECTS-Credits der anerkannten Studiengänge an einen DAS- oder MAS-Abschluss angerechnet; die verbleibenden verlangten ECTS-Credits müssen in Studiengängen des Departementes Gesundheit der BFH erworben werden
- An CAS-Studiengänge werden keine anderweitig erbrachten Studienleistungen angerechnet
- Es werden keine in Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengängen erbrachten Studienleistungen angerechnet
- Es werden keine Studienleistungen angerechnet, die bereits im Rahmen anderer Studiengänge angerechnet wurden
- Studiengänge mit ähnlichem oder identischem Inhalt anderer Hochschulen sind an der BFH zu leisten



- Die Abschlussmodule und -prüfungen sind ausnahmslos im belegten Studiengang zu leisten

### **Andere Bildungsanbieter**

Studienleistungen, die nicht an anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht in Weiterbildungsstudiengängen der BFH angerechnet.

### **Verfahren**

Studierende, die an anderen Institutionen erbrachte Bildungsleistungen in einem DAS- oder MAS-Studiengang anrechnen lassen wollen, kontaktieren möglichst früh die Studienleitung des angestrebten Studienabschlusses. Die zuständige Studienleitung bestätigt im Falle der Anerkennung den vorgesehenen Studienverlauf und die entsprechende Anrechnung schriftlich. Für die Prüfung eines Gesuchs um Anrechnung ausserhalb der BFH geleisteten Weiterbildungen verrechnen wir eine Gebühr von 150 CHF.

## **Gebühren (Art. 16 WBR)**

Nebst den ordentlichen Studiengebühren erheben wir folgende weitere Gebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| • Für die Prüfung eines Gesuchs um Verschiebung von Kompetenznachweisen  | 100 CHF |
| • Für die Prüfung eines Gesuchs um Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen                              | 150 CHF |
| • Für die Wiederholung eines Kompetenznachweises eines Fachkurses  | 200 CHF |
| • Für die Wiederholung eines Kompetenznachweises eines CAS-, DAS- oder MAS-Studiengangs oder der Fachkurse Evidence Based Practice | 500 CHF |

## **Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Weiterbildungsangebote, die ab dem Studienjahr 2021 beginnen.

Bern, 11. Dezember 2020

Berner Fachhochschule, Departement Gesundheit  
Prof. Urs Brügger, Departementsleiter

## **Kontakt**

Berner Fachhochschule  
Weiterbildung  
Schwarztorstrasse 48  
3007 Bern

Telefon +41 31 8484545  
mailto: weiterbildung.gesundheit@bfh.ch